

Pauschaldeklarationen zur Verbundenen Sach- Gewerbeversicherung für Dienstleistungsbetriebe – Hotel- und Gastronomiegewerbe

BB_INH_GASTRO_202308_20000_WV

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren nicht genommen ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

Diese Pauschaldeklaration gelten in Ergänzung zu den allgemeinen Pauschaldeklarationen zur Verbundenen Sach-Gewerbeversicherung.

A.	Zusätzliche Einschlüsse für Hotel- und Gastronomiebetriebe (soweit die Gefahr vereinbart)	Quelle Absatz	Entschädigungsgrenze
1.	In der Feuer- und Leitungswasserversicherung		
	Sachen im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt	3	Versicherungssumme
2.	In der Einbruch-Diebstahl- und Sturmversicherung		
	Sachen im Freien für Gastronomie- und Handelsbetriebe (sofern vereinbart) (Selbstbeteiligung 250 EUR)	6	10.000 EUR
3.	In der Feuer-, Leitungswasser-, Sturmversicherung und für die Versicherung zusätzlicher Gefahren (Extended Coverage)		
	Abhängige Außenversicherung innerhalb der Europäischen Union sowie der Schweiz, Lichtenstein und Norwegen	4 (2)	6 Monate Versicherungssumme max. 1.000.000 EUR
4.	In der Einbruchdiebstahl-, weiteren Elementarschadendeckung, unbenannten Gefahren und für ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung		
	Abhängige Außenversicherung innerhalb der Europäischen Union sowie der Schweiz, Lichtenstein und Norwegen	4 (2)	6 Monate Versicherungssumme max. 50.000 EUR
5.	Zur Versicherung der Transportgefahren		
	Be- und Entladeschäden (Selbstbeteiligung 250 EUR)	7	Versicherungssumme
	Versicherungssumme je versicherter Transport	8	10.000 EUR

6.	Unabhängig von den versicherten Gefahren		
	Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung	2	500.000 EUR
	Tief-/Kühlgut (sofern vereinbart) (Selbstbeteiligung 250 EUR)	5	10.000 EUR
	Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern	9	100.000 EUR

Besondere Bedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung für Dienstleistungsbetriebe – Hotel- und Gastronomiegewerbe

BB_INH_GASTRO_202308_20000_WV.docx

Inhaltsverzeichnis

A. Besondere Bedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung für Dienstleistungsbetriebe – Hotel- und Gastronomiegewerbe.....	4
1 Versicherte Betriebe.....	4
2 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung	4
3 Sachen im Freien	4
4 Abhängige Außenversicherung	4
5 Tief-/Kühlgut.....	5
6 Sachen im Freien für Gastronomie- und Handelsbetriebe.....	6
7 Be- und Entladeschäden.....	7
8 Entschädigungsgrenze Transportgefahren	7
9 Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern	7

A. Besondere Bedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung für Dienstleistungsbetriebe – Hotel- und Gastronomiegewerbe

BB_INH_GASTRO_202308_20000

1 Versicherte Betriebe

1.1 Versicherte Betriebe

Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen dokumentierten Dienstleistungsbetrieb des Hotel-/Gastronomiegewerbes.

2 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

Abweichend von Abs. 20.5 und in Erweiterung von Abs. 20.6 (1) der Allgemeinen Bedingungen zur verbundenen Sach-Gewerbeversicherung gilt:

- (1) Die Bestimmungen über Unterversicherung nach Abs 20.5 der Allgemeinen Bedingungen zur verbundenen Sach-Gewerbeversicherung sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden 500.000 EUR nicht übersteigt.

3 Sachen im Freien

Abweichend von Abs. 16.2 (5) der Allgemeinen Bedingungen (AB) zur verbundenen Sach-Gewerbeversicherung gilt:

- (1) Sachen nach Abs 16.2 1.1 bis 1.3 (AB) sind auch innerhalb des Grundstücks auf dem der Versicherungsort liegt gegen Feuer (Abs. 5 (AB)) und Leitungswasser (Abs. 7 (AB)) bis zur Versicherungssumme versichert (Sachen im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt).

4 Abhängige Außenversicherung

Abweichend von Abs. 16.6 der Allgemeinen Bedingungen (AB) zur verbundenen Sach-Gewerbeversicherung gilt:

- (2) Abhängige Außenversicherung

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch für versicherte Sachen (siehe 1.1 bis 1.3 AB) die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht als vorübergehend. Sachen, die auf Baustellen gelagert werden, sind nicht versichert.

Für die Gefahren Einbruchdiebstahl (siehe 4.1 (2) AB) sowie Sturm und Hagel (siehe 4.1 (4) AB) ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden.

Die abhängige Aussenversicherung gilt innerhalb der Europäischen Union sowie der Schweiz, Lichtenstein und Norwegen.

Die Entschädigung ist auf die Entschädigungsgrenze begrenzt.

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Weitere Elementargefahren nach 4.1 (5) (AB) in Verbindung mit Abs. 9 (AB).

5 Tief-/Kühlgut

Sofern besonders vereinbart gilt:

5.1 Gegenstand der Versicherung

- (1) Der Versicherer ersetzt versicherte Sachen nach Abs. 4.2, die infolge einer versicherten Gefahr nach Abs. 4.3 verderben bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

5.2 Versicherte Sachen

- (1) Abweichend von Abs. 1.1 (3) der Allgemeinen Bedingungen zur verbundenen Sach-Gewerbeversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf Waren und Vorräte (einschließlich Halbfabrikate und Rohstoffe), solange sie in Tief-/Kühlanlagen (Tief-/Kühlräume, -truhen, -vitrinen, Gemeinschaftsgefrieranlagen) im Versicherungsort lagern.
- (1) Für Ertragsausfallschäden infolge eines versicherten Schadens besteht kein Versicherungsschutz.

5.3 Versicherte Gefahren

- (1) Der Versicherer ersetzt Sachschäden durch
 - Sole, Ammoniak oder andere Kältemittel,
 - Nichteinhaltung der vorgeschriebenen oder üblichen Temperatur oder Luftfeuchtigkeit,
 - Versagen oder Niederbrechen der maschinellen Kühleinrichtungen,
 - Wasser jeder Art.

5.4 Nicht versicherte Schäden

- (1) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden
 - durch gewöhnliche Abnutzung der maschinellen Kühleinrichtungen;
 - durch Schwund oder natürlichen Verderb der Waren;
 - durch angekündigte Stromabschaltungen.

5.5 Sicherheitsvorschriften

- (1) In Ergänzung zu Abs. 17 der Allgemeinen Bedingungen zur verbundenen Sach-Gewerbeversicherung haben der Versicherungsnehmer und sein Repräsentant
 - alle Bedienungs- und Wartungsvorschriften für die Tief-/Kühlanlage sorgfältig zu beachten. Insbesondere haben sie das regelmäßige Abtauen der Anlage und die vorgeschriebene Überprüfung durch Fachpersonal sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass Waren zweckentsprechend vorbereitet werden;
 - die Temperatur in der Tief-/Kühltruhe dreimal täglich zu prüfen. Die Temperatur einer Tiefkühltruhe darf nie wärmer als -18 Grad Celsius sein. Für Eiskrem sind -20 Grad Celsius erforderlich;
 - den Eisansatz in der Truhe rechtzeitig zu entfernen;
 - die Truhe so zu befüllen, dass oberhalb der Lademarke keine Waren liegen;
 - Speiseeis im unteren Teil der Tiefkühltruhe zu lagern;
 - die Truhe so aufzustellen, dass sie vor Sonne, Außenwärme und Zug geschützt ist und trotzdem im Blickfang bleibt;
 - die Stromzuführung gegen Unterbrechung zu sichern;
 - die Truhe nur mit industriell hergestellter Ware zu befüllen;
 - nur verpackte Ware in der Truhe aufzubewahren;
 - keine Selbstfrostung von Lebensmitteln oder das Abkühlen von Getränken vorzunehmen.

- (2) Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus den AVB Teil B Abs. 2.

5.6 Obliegenheiten im Versicherungsfall

- (1) Der Versicherungsnehmer und sein Repräsentant haben bei Störung an der Tief-/Kühlanlage oder bei Aussetzen des Stromes
 - sofort nach der Ursache zu suchen und den Fehler soweit möglich sofort selbst zu beheben. Wird die Ursache nicht gefunden, ist unverzüglich die nächstgelegene Außenstelle der Lieferfirma zwecks Entsendung eines Monteurs zu benachrichtigen oder bei einer Störung der Stromzuleitung ein Elektrofachmann hinzuzuziehen;
 - sofern sich die Tief-/Kühlanlage nicht sofort in Ordnung bringen lässt, die Ware in eine andere am Ort befindliche Tief-/Kühlanlage zu bringen. Ist am Ort selbst keine solche Möglichkeit gegeben, ist nach Alternativen zu suchen (Unterbringung beim Lieferanten);
 - Waren und Vorräte schnellstmöglich zu verkaufen zu notfalls ermäßigten – jedoch bestmöglichen – Preisen.

- (2) Zum Nachweis des Ersatzanspruches sind dem Versicherer einzureichen:

eine Schadenmeldung in Textform, die den Schadentag, das Fabrikat und die Nummer der Tief-/Kühlanlage, die Art und Dauer des Ausfalles der Tief-/Kühlanlage und den Gesamtwert der zur Zeit des Eintrittes des Schadens vorhandenen Ware enthalten soll,
eine Bescheinigung des den Schaden behehenden Fachmannes über die Schadenursache bzw., falls der Schaden auf einer Störung im Stromnetz beruht, eine Bestätigung des Elektrizitätswerkes oder der Gemeindeverwaltung über Grund sowie Beginn und Ende des Stromausfalles,
eine spezifizierte Aufstellung der vom Schaden betroffenen Ware auf Basis der Einstandspreise unter Berücksichtigung des Erlöses aus dem Verkauf bzw. Eigenverbrauch noch verwertbarer Ware,
die Einkaufsrechnungen über die vom Schaden betroffene Ware, die sofort nach Einsicht zurückgegeben werden.

- (3) Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus den AVB Teil B Abs. 2.

5.7 Entschädigungsgrenze / Selbstbeteiligung

- (1) Die Entschädigung ist - sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nichts anderes vereinbart gilt - auf 10.000 EUR begrenzt.
- (1) Der Entschädigungspflichtige Betrag wird - sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nichts anderes vereinbart gilt - je Versicherungsfall um 250 EUR gekürzt.

6 Sachen im Freien für Gastronomie- und Handelsbetriebe

Sofern besonders vereinbart gilt:

6.1 Mobiliar zur Bewirtschaftung im Freien

Im Freien befindliches Mobiliar zur Bewirtschaftung (insbesondere Tische, Stühle, Sonnenschirme, Theken, Tresen, Wärmestrahler, Windschutz) im Außenbereich der Betriebsstätte, aber auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, sind gegen einfachen Diebstahl und Sturmschäden mitversichert.

- (1) Außerhalb der Betriebszeiten ist das Mobiliar gegen die versicherten Gefahren zu schützen, z.B. durch Ketten gegen Diebstahl.

- (2) Im Freien stehendes Leergut ist nicht mitversichert.
- (3) Die Entschädigung ist - sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nichts anderes vereinbart gilt - auf 10.000 EUR begrenzt.
- (4) Der Entschädigungspflichtige Betrag wird - sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nichts anderes vereinbart gilt - je Versicherungsfall um 250 EUR gekürzt.

7 Be- und Entladeschäden

Im Rahmen der Transportgefahren gilt abweichend von Abs. 14.4 (1) der Allgemeinen Bedingungen (AB) zur verbundenen Sach-Gewerbeversicherung:

- (1) Der Transport beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem versicherte Sachen am Absendungsort zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung auf der versicherten Reise von der Stelle, an der sie hierfür bereitgestellt sind, entfernt werden, und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Sachen am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger zu ihrer Ablieferung bestimmt hat. Voraussetzung ist, dass die Be- und Entladung durch den Versicherungsnehmer selbst oder auf seine Gefahr ausgeführt wird.

Es gilt ein Selbstbehalt von 250 EUR vereinbart.

8 Entschädigungsgrenze Transportgefahren

Abweichend von Abs. 14.5 der Allgemeinen Bedingungen (AB) zur verbundenen Sach-Gewerbeversicherung gilt:

- (1) Die Entschädigung je Transport ist auf 10.000 EUR begrenzt (Entschädigungsgrenze).

9 Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern

Abweichend von 1.6 (4) der Bedingungen (AB) zur verbundenen Sach-Gewerbeversicherung sind Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern in ruhendem Zustand bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze auf Erstes Risiko und zum Zeitwert versichert. Versicherungsschutz besteht auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort gemäß 17 der Bedingungen (AB) zur verbundenen Sach-Gewerbeversicherung liegt, sowie auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und in unmittelbarer Umgebung zum Versicherungsort liegen.

Es besteht subsidiärer Versicherungsschutz. Eine Entschädigung wird nicht geleistet, soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.